

Ausgehend von Bundeskanzlerin Merkel, über die Bayerische Staatsregierung bis zum SPD Kreisverband Weilheim-Schongau wird in unserer Region massiver Druck ausgeübt, damit auch hier bis 2024 ein 5G-Mobilfunknetz flächendeckend zur Verfügung steht.

Im Schreiben von Minister Aiwanger an alle Bürgermeister verweist dieser auf den Mobilfunkpakt und eine Mitwirkungspflicht der Gemeinden. Bezüglich der Unbedenklichkeit wird wieder auf die alte Aussage der WHO vom Juni 2000 verweisen. Anfang 2019 hatte die WHO aber bereits eine neue Primärschlüsselnummer für das Krankheitsbild: „1|99265|1|Z58.4 - Belastung durch elektromagnetische hochfrequente Felder“ aufgenommen.

Verwaltungsgerichtsurteile verpflichten die Kommunen zunehmend, bis 2024 die Bundesstraßen und die Bahnstrecken mit ICE-Betrieb flächendeckend mit Mobilfunk zu versorgen.

Die gesundheitlichen, ökologischen, aber auch die gesellschaftlichen Auswirkungen verlangen den Ausbau des Mobilfunknetzes kritisch zu hinterfragen.

Technik von 5G-Mobilfunknetzen:

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 12.6.19 (Siehe Anlage - Seite 3, Antwort zu Frage 4) eindeutig ausführt, bilden 4G-Sendemasten (LTE-ADV Pro) auf Grund der Reichweite die Grundlage (Basis) für den Aufbau von jedem 5G-Mobilfunknetz. Dazu auch aus dem Positionspapier der SPD WM-SOG: „Aufbauend auf einem leistungsstarken LTE-Netz gestalten wir einen wirtschaftlich und technisch realistischen Ausbaupfad für ein flächendeckendes 5G-Netz. Dafür wollen wir weitere Voraussetzungen schaffen. (...) Bis 2024 erwarten wir von den Mobilfunknetzbetreibern eine vollumfängliche Erfüllung der Versorgungsaufgaben aus der Frequenzversteigerung (...)“

Flächendeckendes 5G-Netz bedeutet bundesweit sowohl zusätzliche Mobilfunkstrahlung, als auch den Energieverbrauch von 800.000 neuen Sendeanlagen.

Auf Seite 7 beschreibt die Regierung dann den bis 2024 zusätzlichen Ausbau mit „adaptiven 5G Makrozellen /MIMO-Antennen“, „5G-Kleinzellen“ sowie den WLAN-HotSpots (WiFi 6) zu einem heterogenen 5G-Netz. (Siehe grafische Darstellung von 5G-Americas in „5G_Netz_LTE.pdf“)

Merkel am 10.6.2015 zum weltweiten Datenhandel: „Wer Daten als Bedrohung ansieht, kann die Chancen der Digitalisierung nicht nutzen. Big Data ist keine Bedrohung, sondern die Wertschöpfungsmöglichkeit der Zukunft.“

Deutschland als Datenlieferant für die neue internationale Datenindustrie?

Auf dem Digitalgipfel am 29.10.19: Gemeinsame Erklärung des Deutschen Bauernverbands, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Industrie- und Handelskammertags und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks: "Ziel muss ebenso die flächendeckende Versorgung mit der hochleistungsfähigen 5G-Infrastruktur sein".

Antwort von Merkel: „Morgen werden wir die Eckpunkte einer Mobilfunkstrategie im Kabinett verabschieden. (...) Wir wollen dafür unsere Flächen zur Verfügung stellen, was wir auch von den Ländern und Kommunen erbitten. (...) Natürlich ist unser Ziel, die 5G-Versorgung möglichst weit auszurollen. (...) Das, was mich am meisten besorgt ist, dass gerade die Verwaltung von Daten, von Wirtschaftsdaten aber auch von Konsumentendaten, in ganz wesentlichen Bereichen bei amerikanischen Unternehmen liegt. Wir geraten damit in Abhängigkeiten. (...)“

Man redet nicht mehr von der Versorgung der Bevölkerung und regionalen Unternehmen mit schnellem Internet. Die Versorgung amerikanischer Datenkonzerne mit den Daten aller Handys und Tablets benötigt die Upload-Geschwindigkeit von New Radio, den 5G-Mobilfunknetzen.

In den Zeitungsartikeln „5G_Netz_LTE.pdf“ wird deutlich, wie ungeheuer der Zeitdruck für die 5G-Akteure angestiegen ist. Minister Scheuer macht erheblichen Druck im Sinne der Mobilfunkkonzerne, denen die sich verändernde Rechtsprechung immer mehr in die Quere kommt. Sowohl in den USA, als auch in europäischen Ländern mussten schon Sendeanlagen wieder zurück gebaut werden, wurden Schadenersatzansprüche durch Gerichte anerkannt.

Gesundheitliche Risiken:

In Folge der weltweiten innovativen Forschung der letzten Jahre zu den so genannten ‚biologischen‘ Auswirkungen des Mobilfunks warnen unzählige wissenschaftliche Studien vor den Folgen elektromagnetischer Mobilfunkstrahlung. Dazu auch das Bundesamt für Strahlenschutz und der Europarat vor Elektrosmog. (Bundesamt für Strahlenschutz, 2018; Europarat, 2011; Pall, 2018; Überblicksartikel: <https://www.bioinitiative.org>) Der Handy Produzent Apple und die Telekom warnen sogar vor ihren eigenen Produkten. (RP Online. 2016) Dazu gibt es auch in der WHO-Referenzdatenbank EMF-Portal bis Nov. 2017 insgesamt 1.430 Studien. Rund 800 davon weisen biologische Effekte nach, 400 sind auf www.EMFData.org dokumentiert. Seit 1990 haben über 80 Studien DNA-Strangbrüche (Erbgut-veränderungen) durch Mobilfunkstrahlung nachgewiesen.

Bereits weit unter den heute noch geltenden Grenzwerten wird durch die Aktivierung der spannungsabhängigen membrangebundenen Kalziumkanäle der Kalziumspiegel in den Zellen massiv erhöht. Das wiederum sorgt für eine verstärkte durch Kalzium aktivierte Signalübertragung, was wiederum eine Kaskade von biochemischen Reaktionen in den Zellen nach sich zieht. Diese Ursachen wurden schon im Bundesanzeiger Nr.43/3.3.92 von der Strahlenschutzkommission (SSK) als wissenschaftlich unstrittig anerkannt. Sie beschrieb darin auch Effekte die an „Makromolekülen, Zellmembranen oder Zellorganellen induziert werden“ und über „spezielle Effekte, die nicht auf Erwärmung beruhen können.

Für uns beginnt es mit Störungen des Wohlbefindens und reicht bis zu ersten Beeinträchtigungen und Schädigungen des Lebens und der Gesundheit. Insbesondere Risiko-Gruppen, hauptsächlich die Generation der Kinder und Jugendlichen und elektrohypersensible Menschen sind zunehmend betroffen, wenn die Strahlenbelastung immer schneller zunimmt, weil immer mehr Daten in immer höherer Geschwindigkeit übertragen werden. Während schädliche Strahlenbelastung heute noch zu 95 %

vom WLAN-Router, Schnurlostelefon oder Smartphone ausgeht, wird künftig die Belastung durch die Sender erheblich zunehmen. Das stimmt auch mit fortschrittlichen politischen und wissenschaftlichen Positionen der jüngeren Vergangenheit, zum Beispiel mit der [Resolution 1815 des Europarats](#) (2011), mit dem erweiterten Bericht der Europäischen Umweltagentur „Späte Lehren aus frühen Warnungen“, oder mit den [Internationalen Wissenschaftler-Appellen](#) 2015 und 2017 überein.

Auf Grund neuer medizinischer Erkenntnisse gruppierte die Krebsagentur der WHO (IARC) die Mobilfunkstrahlung im Jahre 2011 in die Kategorie 2B „möglicherweise Krebs erregend“ ein. Laut Bundesamt für Strahlenschutz (BFS) ist die Zahl der Elektrosensiblen in kurzer Zeit auf über 1,5 Mio. gestiegen.

Zunehmende Dauerbelastung durch neue Mobilfunktechnik wird Menschen, Tiere und Pflanzen künftig erheblich stärker belasten.

WLAN an Schulen:

Die WLAN-Strahlung vermag bei permanenter Langzeitwirkung ein WLAN-EMF-Stressgedächtnis zu bilden. Das ist eine ungeheuerliche Gefahr für die Gesundheit unserer Kinder. Die Ausstattung der Schulen mit WLAN-Systemen gehört daher verboten. Die vorliegenden Studienergebnisse zu den Risiken durch WLAN für Kinder sind so schlüssig, dass wir nicht eine Vorsorgepolitik einfordern müssen, sondern eher eine Gefahrenabwehr verlangen.

Wer eine Fürsorgepflicht (§171 Strafgesetzbuch) gegenüber Schutzbefohlenen unter 16 Lebensjahren hat, muss sich daher mit den Fragen um WLAN und Mobilfunktechnik auseinandersetzen. Vorrangig sehen wir 3 Fragen:

- Was ist pädagogisch notwendig und sinnvoll
- Was ist gesundheitlich zu verantworten
- Welche sozialen Auswirkung kann die dauernde Nutzung der sozialen Medien zu Folge haben

Im anderen europäischen Ländern gibt es schon rechtskräftige Urteile, die bei uns eine Diskussion herbeigeführt haben, ob Schulpflicht nicht auch zu einer Zwangsbestrahlung für strahlensensible Kinder ausgelegt werden kann.

Bei den kritischen gesellschaftlichen Anforderungen stehen die Reizüberflutung unserer Kinder sowie Abhängigkeit und gesteuerte Informationen im Vordergrund. Die deutsche Bundesregierung bestätigte in der BLIKK-Studie die negativen Wirkungen durch digitale Medien bei Kindern: „Die Folge sind Sprachentwicklungs- und Konzentrationsstörungen, körperliche Hyperaktivität, innere Unruhe bis hin zu aggressivem Verhalten.“

Politisch gewollte Mobilfunktechnik:

Die fachliche Stellungnahme zur „Interphone Studie“ auf Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 11.9.18, Unterpunkt Tumorlokalisierung: Die Risikoschätzer für Hirntumoren waren für alle Expositionsvariablen höher bei Personen, die angegeben haben, das Mobiltelefon an der Kopfseite der Tumorlokalisierung benutzt zu haben. Diese Erhöhung war bei Gliomen in der Gruppe mit der längsten Gesprächsdauer signifikant....Es zeigten sich Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für Gliome und Akustikusneurinome bei der Personengruppe mit der längsten Gesamtgesprächsdauer. Aufgrund von möglichen Verzerrungen und Fehlern ist eine kausale Interpretation dieses Zusammenhangs jedoch nicht möglich.

Am 19.3.19 erklärt Inge Paulini, Präsidentin des BFS zu Befürchtungen über die gesundheitlichen Folgen durch den Mobilfunkausbau: „Deutlich höhere Datenübertragungsmengen, neue und zusätzliche Sendeanlagen und höhere Frequenzen verändern aber die Strahlungsintensitäten. Hier haben wir noch wenige Erkenntnisse und werden mittelfristig weitere Forschung betreiben. Was geschieht, wenn etwa unterschiedliche Betreiber am gleichen Ort Sendeleistung aufbauen. Das werden wir beobachten und bewerten“. Verbraucher sollen beim Kauf eines neuen Handys den Strahlenwert SAR beachten. Zudem sei es besser, dass Festnetz als das Mobiltelefon zu nutzen, sagte Paulini.

2001 klang das beim BFS noch wesentlich kritischer, Wolfram König am 31.07.01: "Eltern sollten ihre Kinder möglichst von dieser Technologie fern halten", empfahl Deutschlands oberster amtlicher Strahlenschützer damals. „Bekannt seien thermische und biologische Effekte, die Vorsorge angeraten erscheinen ließen. So seien veränderte Hirnströme beobachtet worden. Dringend beantwortet werden müsse auch die Frage, ob Handytelefonieren zu Augen-, Lymphdrüsen- oder Blutkrebs oder zu anderen Erkrankungen führen könne“.

Bereits im Bundesanzeiger Nr.43 vom 3.3.1992 schrieb das BFS noch, dass nichtthermische Effekte an „Makromolekülen, Zellmembranen oder Zellorganellen induziert werden“ und über „spezielle Effekte, die nicht auf Erwärmung beruhen“.

Aber, Schädigungen und Krebsrisiko durch die Langzeitwirkung elektromagnetischer Mobilfunkstrahlung soll erst 2024 neu beurteilt werden. Die geltenden Richtlinien und Grenzwerte von 1998 werden somit erst korrigiert, wenn das für New Radio notwendige LTE-Netz weitgehend ausgebaut ist.

Rechtliche Einordnung:

In unserem System sind Unversehrtheit von Leib und Leben, sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung grundrechtlich gesichert. Bei uns gilt das Vorsorgegebot nach Artikel 191 des EU-Vertrages, sowie das Vorsorgeprinzip des deutschen Umweltrechts (Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrags) als geltendes Bundesrecht. § 2 GG und § 20a GG gewährleisten den Schutz der Bevölkerung und der natürlichen Umwelt.

Mobilfunkemissionen sind nach § 3, Absatz 2, Bundesemissionsschutzgesetzes schon dann umweltschädlich, wenn Gefahren erheblicher Nachteile oder Belästigungen wahrscheinlich sind. Wir haben unstrittige physiologische Veränderungen durch Mobilfunkbestrahlung auch unterhalb der aktuellen Grenzwerte.

Unsere Rechtsprechung kennt einen zwingend folgenden Anscheinsbeweis für die gesundheitliche Relevanz. Was dagegen nicht zulässig ist, ist aus einer nicht überzeugend erscheinenden Wahrscheinlichkeit die Harmlosigkeit von wissenschaftlichen

Feststellungen abzuleiten. Die Schutzpflicht des Staates gilt rechtlich auch unterhalb der 1999 festgelegten Grenzwerte für Mobilfunkstrahlung.

Wenn Schäden weltweit nachgewiesen und gerichtlich anerkannt werden, ist richterlich die Schlüssigkeit und logische Konformität mit dem Gesamtbild der Erkenntnisse zu prüfen und es muss daraus zwingend die Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Der auf Grund derartiger unstreitiger Tatsachen stehende Beweis des Anscheins spricht daher so lange für eine gesundheitliche Relevanz, bis er durch einen Gegenbeweis widerlegt worden ist. Trotz der zum Teil schwerwiegenden Gerichtsurteile hat es noch kein Mobilfunkbetreiber jemals versucht.

Dagegen steht zum Beispiel die Studie der US-amerikanischen Bio-Initiativ-Workung-Group, die auf Grund der Auswertung von 2000 Studien über die biologischen Auswirkungen von EMF-HF auf biologische Systeme und den Menschen im Schwachdosisbereich in einem 600 Seiten starken Werk zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die derzeit aktiven Mobilfunksysteme krank macht.

Die Gemeinde muss durch Bauleitplanung gebietsbezogen steuern, ob gewisse Nachteile oder Belästigungen im Sinne des § 3 Bundesemissionsgesetz erheblich, also unzumutbar sind und sie darf entsprechend dem Vorsorgeprinzip vorbeugend Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung und den gesetzlich geschützten Wohnraum betreiben.

Rechtsprechung in Spanien, Italien und Frankreich liefert teilweise eine erdrückende Beweislage, vor allem aber bei der laufenden Sammelklage in den USA werden Nachweise zusammengetragen. Wie weit Grundstückseigentümer dann bei uns gegenüber Ansprüchen der Geschädigten und von deren Krankenkassen haften, kann nicht beurteilt werden.

- Die Haftung für Schadenersatzansprüche hat der Grundstückseigentümer, § 823 BGB, § 254 BGB, § 846 BGB
- Haftung des Bürgermeisters oder der Gemeindeglieder gem. Art. 34 GG:
 - Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.
 - Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.
 - Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.
- OLG-München AZ34 Wx 109/06: „Es ist auch bei Einhaltung der Grenzwerte nicht ausgeschlossen, dass Hausbewohner gesundheitsschädliche Strahlung ausgesetzt sind.“
- Mobilfunkanlagen auf dem Hausdach: OLG-Hamburg AZ 644 C 334/05 Mitminderung von 10 % entschieden.
- Wertverluste laut Ring Deutsche Makler 50% bis 70%

Ethik der Digitalisierung:

Ein Wisch, ein Klick und wir uns können ganz bequem im Rundum-Sorglospaket weltweit agierende Datenkonzerne bewegen. Schutzlos geben wir dabei oft Alles über uns preis und ziehen meist einen gigantischen, unüberschaubaren Datenanhang hinter uns her. Was unter der schicken Bedieneroberfläche passiert, da beschleicht einen manchmal nur noch ein böse Vorahnung, die wird dann aber schnell wieder verdrängt.

Während wir teilweise einzigartige Dienstleistungen kostenlos nutzen, ist das Ziel der Monopolisten ist nicht unser Wohlergehen. Im weltweiten Netz regiert die Macht des Geldes, es geht inzwischen um Milliardengewinne mit Datenhandel. Der Machtmissbrauch vollzieht sich heimtückisch im unsichtbaren Hintergrund. Wir dürfen nicht mehr erfahren was alles über uns gespeichert ist, welche unzähligen Ziele künftig damit verfolgt werden sollen. Algorithmen der künstlichen Intelligenz entscheiden, welche Vorlieben und Fähigkeiten wir haben. Filter bestimmen immer mehr, was wir noch mitteilen können und welches Hintergrundwissen uns noch erreicht.

"Fortschrittseuphorie nennt in aller Regel nicht den Preis, den andere zu zahlen haben ... " Heinrich Bedford-Strohm

Bundespräsident Steinmeier hat die Herausforderungen bei Digitalisierung und „sozial Media“ auf dem Kirchentag am 20.6.19 treffend beschrieben: "Freiheit braucht Regeln und neue Freiheiten brauchen neue Regeln." (...) "Ziehen wir uns niemals zurück! Überlassen wir den Diskurs im Netz nicht den wütenden und tobenden Scheinriesen." Steinmeier ruft dazu auf, den technologischen Fortschritt nicht als monströses Naturereignis anzusehen, dem wir Menschen machtlos ausgeliefert sind. Die digitale Welt von heute diene den Interessen derer, die die entsprechenden Geräte voreinstellen, Anwendungen programmieren und unsere Verhaltensweisen lenken wollten. "Deshalb brauchen wir den Mut, das Spiel zu unterbrechen und die Spielregeln zu überprüfen. Was einmal gestaltet worden ist, kann auch neu gestaltet werden. Was programmiert wurde, kann neu programmiert werden. Also, trauen wir uns und ändern wir das Programm. Unser neues Programm kann ein gutes Programm sein."

Handlungsansätze für Kommunen:

Nach den Urteilen mehrerer Verwaltungsgericht müssen die Kommunen eine lückenlose Mobilfunkversorgung an Bundesstraßen, Bahnlinien mit ICE-Betrieb sowie in der Erdgeschoßebene von Wohnsiedlungen sicher stellen. Wie weit sich sogar jeder der 4 Konzerne darauf berufen kann, ist rechtlich nicht festgelegt.

Für Kommunen die festgelegt haben, dass 5G-Technik erst eingesetzt werden darf, wenn eine Unbedenklichkeitsnachweis zu den gesundheitlichen Auswirkungen von den Betreiber vorgelegt worden ist, sollten jetzt Veränderungssperren auch für bestehende Sendeanlagen erstellt werden. Hierzu empfiehlt es sich, dass die Kommunen einen festen Ansprechpartner für Mobilfunk benennen. LTE und GSM Sendeanlagen haben eine Abstrahlung zwischen 50 und 80 Watt. Die effektive Abstrahlung von LTE-ADV Pro und 5G mit adaptiver Antennentechnik liegt dagegen bei 200 Watt.

Aus der Urteilsbegründung des Uffinger Urteils: Die Mobilfunkstrahlung ist dem „vorsorgerelevanten Risikoniveau“ zuzuordnen und nicht ausschließlich den „Immissionsbefürchtungen“ (UA Rn. 38). Ein besonderer Schutz wird den Schlafräumen eingeräumt, in sofern sollte der Unbedenklichkeitsnachweis auch auf betroffene Schlafräume in Wohnhäusern festgelegt werden.